



## **Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.**

Begründung zur Neufassung der Satzung 2026

---

### **1. Anlass der Satzungsneufassung**

Die bisherige Satzung der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V. stammte in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 1994 mit späteren Einzeländerungen.

Aufgrund rechtlicher Entwicklungen, organisatorischer Anpassungen sowie moderner Anforderungen an Vereinsarbeit wurde eine vollständige Überarbeitung und Neustrukturierung notwendig.

Ziel der Neufassung ist es, den Verein:

- rechtssicher,
- zukunftsfähig,
- organisatorisch klar strukturiert
- und modern handlungsfähig

aufzustellen.

---

### **2. Wesentliche Gründe für die Überarbeitung**

#### **a) Anpassung an geltendes Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB)**

Die neue Satzung enthält eine klare Definition des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sowie eine eindeutige Vertretungsregelung.

Dies dient der Rechtssicherheit im Außenverhältnis (z. B. gegenüber Banken, Vertragspartnern und Behörden).

---



## **b) Modernisierung der Organstruktur**

Die bisherige „Präsidiumsstruktur“ wurde in eine klare Trennung zwischen:

- geschäftsführendem Vorstand (§26 BGB)
- erweitertem Vorstand

überführt.

Dadurch werden Zuständigkeiten transparenter geregelt und Haftungsrisiken reduziert.

---

## **c) Digitalisierung der Vereinsarbeit**

Die neue Satzung ermöglicht ausdrücklich:

- digitale Mitgliederversammlungen
- hybride Versammlungen
- elektronische Abstimmungen
- Umlaufbeschlüsse im Vorstand

Diese Anpassungen sind erforderlich, um modernen organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden und Beschlussfassungen rechtssicher durchführen zu können.

---

## **d) Anpassung an steuerrechtliche Vorgaben (Gemeinnützigkeit)**

Die Formulierungen zur Gemeinnützigkeit wurden an die aktuelle Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) angepasst.

Dies stellt sicher, dass die steuerliche Gemeinnützigkeit dauerhaft gewahrt bleibt.

---

## **e) Haftungsbegrenzung für Ehrenamtliche (§ 31a BGB)**

Die neue Satzung berücksichtigt die gesetzliche Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder.

Dies dient dem Schutz der Funktionsträger und entspricht aktueller Gesetzeslage.

---



## **f) Flexibilisierung der Beitragsregelung**

Die Beitragshöhen wurden aus der Satzung herausgelöst und in eine eigenständige Beitragsordnung überführt.

Vorteil:

Beitragsanpassungen sind künftig ohne Satzungsänderung möglich.

---

## **g) Datenschutz und Jugendschutz**

Die Satzung enthält nun Regelungen zum Datenschutz (DSGVO) sowie eine klare Einbindung der Jugendarbeit in Form einer Jugendordnung.

## **h) Einführung einer Jugendordnung**

In der bisherigen Satzungsstruktur war keine eigenständige Jugendordnung vorgesehen.

Angesichts der aktiven Kinder- und Jugendarbeit des Vereins (Kinder- und Jugendgarde) war es jedoch erforderlich, die Jugendarbeit organisatorisch und rechtlich klar zu regeln.

Mit der neuen Satzung wird die Möglichkeit geschaffen, eine eigenständige Jugendordnung zu erlassen. Diese regelt insbesondere:

- Struktur und Organisation der Vereinsjugend
- Zuständigkeiten der Jugendleitung
- Aufsichtspflicht bei Training und Veranstaltungen
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- Regelung eines vorzeitigen Aufrückens ab 16 Jahren in begründeten Ausnahmefällen

Die Einführung einer Jugendordnung dient:

- der rechtlichen Absicherung des Vereins
- der Klarstellung der Verantwortlichkeiten
- dem Schutz von Kindern und Jugendlichen
- der Transparenz gegenüber Eltern

Die Jugendordnung ergänzt somit die Satzung und trägt der tatsächlichen Vereinsstruktur Rechnung.



---

### 3. Ergebnis

Die Neufassung stellt keine inhaltliche Abkehr vom Vereinszweck dar, sondern eine rechtliche und organisatorische Modernisierung.

Sie schafft:

- klare Zuständigkeiten
- rechtssichere Vertretungsregelungen
- Schutz für Ehrenamtliche
- Zukunftsfähigkeit
- Transparenz für Mitglieder

Die Grundwerte und Zielsetzungen des Vereins bleiben unverändert.